Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 108 (1963)

Heft: 49

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher

kantonalen Lehrervereins: Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung,

6. Dezember 1963, Nummer 18

Autor: Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

57. JAHRGANG

NUMMER 18

6. DEZEMBER 1963

Dienstalterszulagen - Treueprämien

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat folgenden Antrag unterbreitet:

Abänderung zur Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 31. Juli 1949

(Vom . . .)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 31. Juli 1949 mit seitherigen Aenderungen wird wie folgt abgeändert:
 - § 7. Dem Lehrer wird für treue Tätigkeit im Schuldienst nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je ein Monatsbetreffnis des kantonalen Grundgehaltes als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk anderthalb und nach 40 Jahren zwei Monatsbetreffnisse. Für die Arbeitsund Hauswirtschaftslehrerin beträgt das Dienstaltersgeschenk jedoch mindestens Fr. 400.—

Ein Teilbetrag einer Monatsbesoldung kann ausgerichtet werden, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses zur Erfüllung des 40. Dienstjahres nicht mehr als vier Jahre fehlen

Massgeblich ist die tatsächliche Dienstzeit als gewählter Lehrer, Verweser und Vikar an einer staatlichen Schule, in einer andern staatlichen Tätigkeit oder als Lehrer oder Leiter einer Sonderschule oder eines Jugendheimes, die vom Staate anerkannt und unterstützt werden.

Das Dienstaltersgeschenk wird vom Staat ausgerichtet unter Rechnungstellung an die Schulgemeinden für ihren Anteil. Für die Lehrer in der Stadt Zürich erfolgt die Auszahlung durch die Stadt; der staatliche Anteil wird der Stadtkasse überwiesen.

Dienstaltersgeschenke, welche die Gemeinden nach von ihnen bestimmter Dienstzeit ausrichten, dürfen im Durchschnitt die vom Staat festgesetzte Höchstgrenze für die Gemeindezulage nicht um mehr übersteigen, als dem Verhältnis der Ergänzung des kantonalen Grundgehaltes durch die staatlichen Dienstaltersgeschenke entspricht (1/60 pro Dienstjahr). Höhere Leistungen zum 25. und 40. Dienstjahr bleiben im Rahmen der kantonalen Regelung vorbehalten.

- II. Für das Jahr 1963 werden Dienstaltersgeschenke nach den Uebergangsbestimmungen zur Abänderung der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 ausgerichtet.
- III. Diese Aenderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1963 in Kraft.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Gleichzeitig sind dem Kantonsrat die entsprechenden Anträge betreffend die Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege, das Polizeikorps, die Professoren der Universität, die Lehrer der kantonalen Mittelschulen und die Pfarrer vorgelegt worden.

Die in Abschnitt II erwähnte Uebergangsregelung für die Beamten gilt auch für die Lehrer und sieht vor:

- II. Für das Jahr 1963 werden folgende Dienstaltersgeschenke ausgerichtet:
- a) Beamten und Angestellten, welche im Jahre 1963 das 10., 15., 20. und 30. Dienstjahr vollendet haben oder über 30 Jahre im Staatsdienst stehen, wird eine volle Monatsbesoldung ausgerichtet.
- b) Beamten und Angestellten, welche das 25. und das 40. Dienstjahr im Jahre 1963 vollendet haben, werden anderthalb bzw. zwei Monatsbesoldungen ausgerichtet.
- c) Beamten und Angestellten, welche das 11.–14. und das 16.–19. Dienstjahr im Jahre 1963 vollendet haben, wird eine halbe Monatsbesoldung, und solchen, die das 21.–24. und das 26.–29. Dienstjahr vollendet haben, werden drei Viertel einer Monatsbesoldung ausgerichtet.
- d) Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk gemäss lit. a-c besteht nur dann, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte am 31. Dezember 1963 im ungekündigten Dienstverhältnis steht.
- e) Die Regelungen gemäss lit. a-c gelten ebenfalls für diejenigen Beamten und Angestellten, welche im Jahre 1963 altershalber oder invaliditätshalber aus dem Staatsdienst geschieden sind, sowie für den Ehegatten oder für die minderjährigen Kinder eines im Jahre 1963 Verstorbenen.

Der Kantonalvorstand hat in Verbindung mit den Vertretern der übrigen Personalverbände schon vor längerer Zeit Schritte unternommen, um die Ausrichtung von Treueprämien auch bei der Lehrerschaft und dem übrigen kantonalen Personal zu erreichen. Einzelne Gemeinden, wie Zollikon, Kilchberg, Uster, Schlieren u. a., und insbesondere die Stadt Zürich sind vorangegangen und haben Treueprämien für ihr Personal beschlossen. In den Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage war die Ausrichtung von Treueprämien wegen der Begrenzung der Gemeindezulagen nur für das Gemeindepersonal, nicht aber an die Lehrer möglich.

Vor Jahresfrist hatten die Personalverbände eine jährliche Treueprämie von 2–3 % der Jahresbesoldung, eventuell ein entsprechendes Dienstaltersgeschenk nach je fünf Dienstjahren gefordert. Für die Lehrerschaft wurde die Schaffung einer 2. Periode von Dienstjahreserhöhungen angeregt. Die Regierung hat sich für Dienstaltersgeschenke nach je 5 Dienstjahren (vom 10. Dienstjahr an) entschieden. Die Personalverbände erklärten sich damit einverstanden.

Bei der Lehrerschaft galt bisher nach § 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes eine sehr unbefriedigende Regelung: Das Dienstaltersgeschenk nach 25 und 40 Dienstjahren wurde nur vom staatlichen Anteil am Grundgehalt und zudem erst am Ende des Schuljahres ausgerichtet. Der Betrag war auch bei gleicher Grund-

besoldung je nach Beitragsklasse der Gemeinde verschieden. Die erheblichen Schwankungen von Gemeinde zu Gemeinde und auch von Jahr zu Jahr stellten eine Härte dar, die nur dann behoben wurde, wenn die Gemeinde ihren Anteil freiwillig ebenfalls leistete. Dies war leider nur selten und oft mit Verzögerung der Fall. Durch besondere Intervention konnte erreicht werden, dass die Dienstaltersgeschenke inskünftig nun einheitlich vom ganzen Grundgehalt durch den Kanton ausgerichtet werden unter Rechnungstellung an die Gemeinden wie bei der ausserordentlichen Zulage. Der Lehrer bekommt nun einen Rechtsanspruch auf das Betreffnis vom ganzen Grundgehalt. Damit ist aber die Treueprämie auf der Gemeindezulage noch nicht geregelt. In jeder einzelnen Gemeinde sind diesbezügliche Beschlüsse nötig. Sie können auf denselben Grundsätzen wie beim Grundgehalt basieren. Andere Regelungen sind zulässig, sofern sie im Durchschnitt der Jahre nicht höher ausfallen als nach den kantonalen Vorschriften. Pro Jahr macht dies durchschnittlich 1/60 (= 11/6 0/0) der Höchstzulage aus. Beim 25. und 40. Dienstjahr betragen sie das Anderthalbfache, bzw. das Doppelte.

Im Uebergangsjahr 1963 gelten je nach Dienstalter verschiedene Ansätze (siehe Bemerkungen zu Abschnitt II). Es soll vermieden werden, dass langjährige Funktionäre im Verhältnis zu solchen, die weniger lang im Dienste des Staates stehen, aber auch mehr als zehn Dienstjahre hinter sich haben, allzusehr benachteiligt werden. Es ist ausserordentlich schwierig, eine Regelung zu finden, die keine Härten aufweist. Mit der vorgeschlagenen Lösung erhält jeder festangestellte, in ungekündigtem Dienstverhältnis stehende Funktionär im Jahre 1963 ein Dienstaltersgeschenk, das allerdings zwischen einem halben und zwei Monatsbetreffnissen der Besoldung schwanken kann.

Wer altershalber oder invaliditätshalber im Jahre 1963 aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist, nimmt an der Uebergangsregelung teil. Ebenso soll dem Ehegatten oder den minderjährigen Kindern eines im Jahre 1963 verstorbenen Funktionärs diese Vergünstigung gewährt werden.

Unsicherheit bestand bisher auch in bezug auf die anrechenbare Dienstzeit. Diese ist nun im 3. Absatz des § 7 klar umschrieben. Sodann wird die Auszahlung nicht mehr am Ende des Schuljahres, sondern im Zeitpunkt der Erfüllung der massgeblichen Dienstzeit erfolgen.

Für die Lehrer in der Stadt Zürich gilt Art. 66 der städtischen Besoldungsverordnung in der Fassung vom 27. Mai 1962:

«Die Lehrer an der Volksschule und an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule erhalten das Dienstaltersgeschenk nach den kantonalen Vorschriften. Dazu gewährt die Stadt nach einer Lehrtätigkeit von 10, 20, 25, 30, 35, 45 und 50 Jahren im stadtzürcherischen Schuldienst je ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe des Unterschiedes zwischen der Monatsbesoldung und dem Dienstaltersgeschenk, das der Kanton für die entsprechende Dienstzeit ausrichtet, beziehungsweise bei vorausgegangener Fälligkeit gewährte.»

Unter der Annahme, dass der Kantonsrat der Vorlage zustimmt und auch die Gemeinden auf der freiwilligen Gemeindezulage entsprechende Dienstaltersgeschenke ausrichten, stellen sich die Ansprüche wie folgt:

	igration of the first special	trape to from the Little Control			
Dienst- jahre	Monats- betreff- nisse	auf Grund- gehalt	auf maxim. Gemeinde- zulage	Maximal- betrag	
Primarlehre	ntion (g vitanis Pr	a retrices		1 10 1	
11—14,					
16—19°	1/2	590.—	235.75	825.75	
21-24,	ethigotherapin chica	Visitation kappagas ja ja ja ja			
26-29*	3/4	885.—	353.60	1238.60	
10, 15, 20,					
30, 35, 45,			ANTONIO MARIE O PAR POLICIPIO DE PERENTE ANTONIO		
50	100	1180.—	471.50	1651.50	
25	11/2	1770.—	707.25	2477.25	
40	2	2360.—	943.—	3303.—	
Lehrer der	Oberstufe				
11—14,			Apple 1 Apple 1		
16—19°	1/2	712.50	247.50	960.—	
21-24,					
26-29*	3/4	1068.75	371.25	1440.—	
10, 15, 20,					
30, 35, 45,					
50	100	1425.—	495.—	1920.—	
25	11/2	2137.50	742.50	2880.—	
40	2	2850.—	990.—	3840.—	

° Nur für das Jahr 1963 gültig.

HK

Ausserordentliche Zulage 1963

a) An das aktive Personal

Um dem weiteren Teuerungsanstieg im Jahre 1963 Rechnung tragen zu können, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage von 2½ % der Jahresbesoldung 1963 (unter Einschluss der Teuerungszulage von 3 %), mindestens jedoch Fr. 350.–.

Die Gemeinden beteiligen sich an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt.

Der Aufbau der Lehrerbesoldungen bringt es mit sich, dass der Kantonsrat nur über die Zulage auf dem Grundgehalt beschliesst. Es bleibt den Gemeinden überlassen, die Regelung auch auf die Gemeindezulage auszudehnen. Dies ist unbedingt erforderlich, soll der Lehrer nicht schlechter gestellt werden als das übrige kantonale Personal. In den Gemeindeschulpflegen sind daher sofort die entsprechenden Vorstösse zu unternehmen.

Die Ansätze stellen sich wie folgt:

Dienstjahre	Zulage auf dem Grundgehalt		Zulage auf der maximalen Gemeindezulage		: Insgesamt	
	1.	11. u. m.	1.	11. u. m.	1.	11. u. m.
Primar- lehrer Lehrer der	290°-	—364	72—	146	363-	-510
Oberstufe	355 -	-44 0	80—	153	435-	-5 93

^eEventuell Fr. 350.— (wenn keine ausserordentliche Zulage auf der Gemeindezulage ausgerichtet wird).

b) An die Rentner und Ruhegehaltsbezüger

Der Regierungsrat beantragt, den Rentenbezügern wie im Vorjahr für 1963 eine Zulage von $2^{1/2}$ % der Jahresrente, mindestens Fr. 200.—, zukommen zu lassen. Für Vollwaisen beträgt die Zulage Fr. 60.—, für Halbwaisen und Kinder Fr. 30.—.

^{°°} Gilt im Jahre 1963 auch für Funktionäre mit über 30 Dienstjahren.

Anspruchsberechtigt sind alle Rentner, die bereits im Genuss von Teuerungszulagen sind. Dies gilt auch für die Rentenbezüger, die im Laufe des Jahres 1963 rentenberechtigt wurden, weil auch sie auf der statutarischen Rente eine Teuerungszulage von 3 % erhalten. Die Minimalgarantie wirkt sich bis auf eine Rente von Fr. 8000.- aus. Massgebend ist auch bei den Rentnern der Stand vom 1. Dezember 1963.



Loka Niketan

DIE ZÜRCHER SCHULJUGEND BAUT IN INDIEN **EIN SCHULHAUS**

Bis Redaktionsschluss ist die Zahl der Einzahlungen auf 53 angewachsen. Das Guthaben auf unserem Sonderkonto VIII 61389 (Zürcher

Kantonaler Lehrerverein, Weltkampagne gegen den Hunger, Küsnacht ZH) hat die Grenze von Fr. 8000.überschritten.

Wir möchten vorerst die zahlreichen persönlichen Sympathiebeiträge in der Höhe von Fr. 2.- bis Fr. 50.verdanken und im folgenden - soweit es der Platz erlaubt - die Beiträge von Schulen und Einzelklassen aufführen.

Oetwil a. S. Fr. 320.-, Wetzikon 50.-, Erlenbach 634.60, Bülach 823.85 und 22.-, Wila 60.45, «Im Herrlig», Zürich-Letzi 42.75, Veltheim-Winterthur 20.-, Tann-Rüti 60.- und 50.-, Dielsdorf 370.-, Kempten-Wetzikon 2050.20, Bauma 140.80, Wallikon-Pfäffikon 250.-, «Langmatt», Zürich-Witikon 741.10 und 50.-, «Höhe», Hirzel 39.85.

Allen Spendern recht herzlichen Dank!

Der Vorstand des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

27. Sitzung, 19. September 1963, Zürich

Eine ehemalige Kollegin hat sich in Verbindung mit einem Verlag die Aufgabe gestellt, den Eltern von Abc-Schützen eine Art Fernunterricht zu erteilen. In Form von gedruckten Blättern erhalten die Eltern Anweisungen, wie sie ihre Kinder im Lesen, Rechnen, Schreiben usw. unterrichten können. Die Sendungen enthalten jeweils einige Arbeitsblätter. Der ganze Lehrgang umfasst 30 Sendungen und ist zum Preis von 24 Franken erhältlich.

Ueber den Preis und die Oualität dieser «Unterrichtsblätter für das Lehramt» wollen wir uns nicht äussern. Wir hätten auch nichts dagegen, wenn das Elternhaus die Schule von gewissen Aufgaben entlasten würde. Dass dies aber ausgerechnet im ureigensten Bereich der Schule - nämlich bei der Unterrichtstätigkeit - geschehen soll, ist einfach paradox. Die Gefahr von Verwirrungen, von falschem oder zum mindesten der Art der Schule unangepasstem Einüben ist gross.

Dass die Autorin ferner in ihrem Werbeschreiben vom 26. September auf Grund von «vielen netten Absagebriefen» auf die (schulischen) «Zustände in der Stadt Zürich» schliesst und ihr «diese Kinder aufrichtig leid tun», macht die Angelegenheit nicht sympathischer. Es ist kein gutes Zeichen, wenn man die Arbeit anderer herabwürdigt, während man gleichzeitig seine eigene an den Mann bringen möchte.

Die Bestätigungswahlen für Primarlehrer werden im Jahre 1964 stattfinden. Bei Unstimmigkeiten irgendwelcher Art wende man sich an die Präsidenten der Bezirkssektionen des ZKLV. Diese sind, eventuell unter Beizug von Vertretern des ZKLV-Vorstandes, gerne bereit, eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Je früher eine Orientierung erfolgt, um so besser sind die Aussichten bei einer Intervention. (Siehe folgende Liste; Fortsetzung folgt.)

Liste der Präsidenten der Bezirkssektionen

Weiss, Heinrich, RL, Wehntalerstr. 414, Zürich 46, Tel. (051) 57 21 60 Bezirk Affoltern:

Hochstrasser, G., RL, Wilgibelweg, Affoltern a. A., Tel. (051) 99 63 73

Zürrer, Willi, PL, Schönenstr.42, Rüschlikon, Tel. (051) 92 45 51 Bezirk Meilen:

Grissemann, Hans, Dr., PL, Ormisrain 15, Meilen, Tel. (051) 73 14 08 Bezirk Hinwil:

Lippuner, Viktor, RL, Oberbrühl, Bubikon, Tel. (055) 4 94 56 Bezirk Uster: Glarner, Walter, SL, Im Gferch, Schwerzenbach, Tel. (051) 85 33 42

Bezirk Pfäffikon Bezirk Pjajjikon: Meier, Otto, PL, Im Landsberg, Pfäffikon ZH, Tel. (051) 97 56 95 Bezirk Winterthur:

Bernhard, Werner, SL, Rickenbach ZH, Tel. (052) 3 73 18

Bezirk Andelfingen

Eggli, Fritz, PL, Rudolfingen/Trüllikon, Tel. (052) 4 38 47 Bezirk Bülach:

Vögeli, Hanspeter, PL, Lehrerhaus, Wasterkingen, Tel. (051) 96 36 34 Bezirk Dielsdorf:

Schnyder, Othmar, PL, Schulhaus, Watt b. Regensdorf, Tel. (051) 94 41 13

Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1963

Adressen, siehe unter Verzeichnis. - Aerztegesellschaft des Kantons Zürich, Informationsstelle der..., Entgegnung, S. 57. – Ausserordentliche Zulage 1963, S. 70.

Beamtenversicherungskasse, kantonale: Ueberführung der Sparversicherten in die Vollversicherung, S. 21. - Begutachtungen (Schulsynode): «Kleine Musiklehre», S. 61. / Rechenbücher I. und II. Sekundarschule, S. 9. / Sonderklassenreglement, S. 61. - Beitrittserklärung zum ZKLV, S. 20. - Berger, E.: Eröffnungswort zur 130. ordentlichen Versammlung der Zürcherischen Schulsynode, S. 49. -Besoldungsfragen: Besoldungsfragen, S. 61. / Dienstalterszulagen-Treueprämien, S. 69. / Rentenkürzung bei Vikariatsdienst, S. 33. / Teuerungszulagen 1962, 1963, S. 1, 70. / Treueprämien-Dienstalterszulagen, S. 69. / Treueprämien, Eingabe vom 13. 11. 62, S. 17. / Ueberführung der Sparversicherten der kantonalen BVK in die Vollversicherung, S. 21. - Besoldungsstatistik, S. 18. - Blumenstein, L.: Protokoll der o. Jahresversammlung der ELK vom 14. 11. 62,

Delegiertenversammlung des ZKLV: Einladung zur o. ... vom 8. 6. 63, S. (29), 37. / Entschliessung der o. . . . vom 8. 6. 63, «Loka Niketan», S. 49. / Protokoll der o. . . . vom 8. 6. 63, S. 50. - Dienstalterszulagen-Treueprämien, S. 69.

Eingabe über die Einführung von Treueprämien vom 13. 11. 62, S. 17. - Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (ELK): Protokoll der o. Jahresversammlung vom 14. 11. 62, S. 3. - Entgegnung der Zürcher Lehrer, S. 57. -Ernst, E.: Aus den Vorstandssitzungen des ZKLV, S. 4, 8. / Gemeinden mit maximalen Gemeindezulagen, S. 18. / Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 26. / Mitteilungen, S. 24 (Inhaltsangabe siehe unter Mitteilungen).

Gemeinden mit maximaler Gemeindezulage, S. 18. – Gemeindezulagen, Gemeinden mit maximalen..., S. 18. – Giger, M.: Protokoll der o. Hauptversammlung der ORKZ vom 22. 6. 63, S. 58. – Güller, Dr. W.: Eingabe über die Einführung von Treueprämien, S. 17. / Rechtsfragen im Lehrerberuf, S. 5, 13.

Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer, Jahresbericht

1962, S. 67.

Informationsstelle der Aerztegesellschaft des Kantons Zürich, Entgegnung, S. 57. – Inhaltsverzeichnis 1963 des Pädagogischen Beobachters, S. 71.

Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 16, 18, 26, 29, 34, 37, 41.

Kantonalvorstand des ZKLV: Aus den Vorstandssitzungen, S. 4, 8, 11, 16, 19, 24, 27, 36, 40, 44, 47, 52, 60, 64, 68, 71. / Besoldungsfragen S. 61. / Die Zürcher Lehrer entgegnen, S. 57. / Einladung zur o. Delegiertenversammlung vom 8. 6. 63, S. (29), 37. / «Loka Niketan», S. 49, 65, 71. / Nationalratswahlen, S. 63. / Rentenkürzung bei Vikariatsdienst, S. 33. / Steuererklärung 1963, S. 9. / Zu den Kantonsratswahlen, S. 29. - Kantonsratswahlen, Zu den . . ., S. 29. - «Kleine Musiklehre», Begutachtung, S. 61. -Küng, H.: Dienstalterszulagen-Treueprämien, S. 69. / Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 18, 27, 29, 34, 35, 37, 41. / Radiosendung vom 7. 5. 63 über die Umschulungskurse, S. 47. / Revision von Art. 63 der Staatsverfassung, S. 3. / Studienbeiträge für Schüler und Studierende an höheren Lehranstalten, S. 47. / Teuerungszulagen 1962 und 1963, S. 1, 70. / Ueberführung der Sparversicherten der kantonalen BVK in die Vollversicherung, S. 21. Künzli, H.: Aus den Vorstandssitzungen des ZKLV, S. 11, 16, 19, 24, 27, 36, 40, 44, 47, 52, 60, 64, 68, 71. / Mitgliederwerbung, S. 20. / Mitteilungen (Inhalt siehe unter Mitteilungen), S. 52.

Lampert, R.: Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 16. – Lehrerberuf, Rechtsfragen im..., S. 5, 13. – Lehrer und Schule in juristischer Sicht, S. 53. – «Loka Niketan.» Die Zürcher Schuljugend baut in Indien ein Schulhaus, S. 49, 65, 71.

Mitgliederwerbung, S. 20. – Mitteilungen: Einkauf der erhöhten Gemeindezulage in die BVK, S. 24. / Kontakt mit der deutschen Schule in Sucre (Bolivien), S. 52. – «Musiklehre, kleine», Begutachtung, S. 61.

Nationalratswahlen 1963, S. 63.

Ober- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich (ORKZ): Protokoll der o. Hauptversammlung vom 22. 6. 63, S. 58.

Pädagogischer Beobachter: Erneuerung des Separatabonnements, S. 1. / Inhaltsverzeichnis 1963, S. 71. – Präsidentenkonferenzen des ZKLV: Protokolle vom 11. 1. 63, S. 25; vom 17. 5. 63, S. 45; vom 27. 9. 63, S. 65. – Praxis des Uebertrittsverfahrens in die Sekundarschule, stadtzürcherische, S. 7.

Radiosendung vom 7. 5. 63 über die Umschulungskurse, S. 47. – Rechenbücher der I. und II. Sekundarschule, Begutachtung, S. 9. – Rechnung 1962 des ZKLV, S. 39. – Rechtsfragen im Lehrerberuf, S. 5, 13. – Redaktion des Pädagogischen Beobachters: Erneuerung des Separatabonnements. S. 1. / Rechtsfragen im Lehrerberuf, Einleitung, S. 5. / Schule und Lehrer in juristischer Sicht, Einleitung, S. 53. – Rentenkürzung bei Vikariatsdienst, S. 33. – Revision von Art. 63 der Staatsverfassung, S. 3.

Schärer, M.: Schule und Lehrer in juristischer Sicht, S. 53. – Schelling, R.: Die stadtzürcherische Praxis des Uebertrittsverfahrens in die Sekundarschule, S. 7. – Schneider, E.: Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 26, 39. / Rechnung 1962 des ZKLV, S. 39. / Voranschlag 1963 des ZKLV, S. 42. – Scholian, W.: (Schulsynode) Begutachtungen: «Kleine Musiklehre», S. 61; Rechenbücher I. und II. Sekundarschule, S. 9; Sonderklassenreglement, S. 61. / Prosynode vom 24. 4. 63, S. 57. – Schuhmacher, B.: Heimatkundliche Tagung der ZKM, S. 63. / Protokoll der o. Jahresversammlung der ZKM vom 24. 11. 62, S. 10. – Schüler und Studierende an höheren Lehranstalten, Stu-

dienbeiträge für..., S. 47. - Schule und Lehrer in juristischer Sicht, S. 53. - Schulhausbau in Indien, «Loka Niketan», S. 49, 65, 71. - Schulsynode des Kantons Zürich: Begutachtungen: «Kleine Musiklehre», Rechenbücher der I. und II. Sekundarschule, S. 9; Sonderklassenreglement, S. 61. / Eröffnungswort des Synodalpräsidenten zur 130. o. Versammlung, S. 49. / Prosynode vom 24. 4. 63, S. 57. - Seiler, F.: Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 18. / Steuererklärung 1963, S. 9. - Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich (SKZ): Aus den Protokollen der Präsidentenkonferenzen vom 27. 4. und 14. 6. 63, S. 62. / Aus den Vorstandssitzungen, S. 43, 62. / Protokolle der Jahresversammlungen vom 8. 12. 62, S. 43; vom 6. 7. 63, S. 62. / Protokolle der a.o. Tagungen vom 10. 11. 62, S. 23; vom 24. 11. 62, S. 24. - Sekundarschule: Die stadtzürcherische Praxis des Uebertrittsverfahrens in die . . ., S. 7. - Sommer, J.: Aus den Protokollen der Präsidentenkonferenzen der SKZ vom 27. 4. und 14. 6. 63, S. 62. / Aus den Vorstandssitzungen des SKZ, S. 43, 62. / Protokolle der Jahresversammlungen der SKZ vom 8. 12. 62, S. 43; vom 6. 7. 62, S. 62. / Protokolle der a.o. Tagungen der SKZ vom 10. 11. 62, S. 23; vom 24. 11. 62, S. 24. - Sonderklassenreglement, Begutachtung, S. 61. -Sparversicherte, Ueberführung der ... in die Vollversicherung, S. 21. - Spörri, H.: Rechtsfragen im Lehrerberuf, Einleitung, S. 5. - Staatsverfassung, Revision von Art. 63 der . . ., S. 3. - Stadtzürcherische Praxis des Uebertrittsverfahrens in die Sekundarschule, S. 7. - Stapfer, J.: Hilfskasse der zürcherischen Volksschullehrer, Jahresbericht 1962, S. 67. - Steuererklärung 1963, S. 9. - Studienbeiträge für Schüler und Studierende an höheren Lehranstalten, S. 47. - Stufenkonferenzen, Verzeichnis der Vorstände der..., S. 60. - Suter, M.: Jahresbericht 1962 des ZKLV, S. 34.

 Teuerungszulagen 1962 und 1963, S. 1, 70. Treueprämien-Dienstalterszulagen, S. 69. – Treueprämien, Eingabe über die Einführung von... vom 13. 11. 62, S. 17.

Ueberführung der Sparversicherten der kantonalen BVK in die Vollversicherung, S. 21. – Uebertrittsverfahren in die stadtzürcherische Sekundarschule, Praxis des ..., S. 7. – Umschulungskurse, Radiosendungen über die ... vom 7. 5. 63, S. 47.

Verzeichnis der Vorstände der Stufenkonferenzen, S. 60. – Vikariatsdienst, Rentenkürzung bei . . ., S. 33. – Vollversicherung, Ueberführung der Sparversicherten in die . . ., S. 21. – Voranschlag 1963 des ZKLV, S. 42. – Vorstände der Stufenkonferenzen, Verzeichnis der . . ., S. 60.

Weiss, H.: Radiosendung vom 7. 5. 63 über die Umschulungskurse, S. 47. – Weltkampagne gegen den Hunger (Loka Niketan), S. 49, 65, 71. – Wynistorf, A.: Protokoll der o. Delegiertenversammlung des ZKLV vom 8. 6. 63, S. 50. / Protokolle der Präsidentenkonferenzen des ZKLV vom 11. 1. 63, S. 25; vom 17. 5. 63, S. 45; vom 27. 9. 63, S. 65

Zulage, ausserordentliche, S. 70. - Zürcher kantonale Mittelstufenkonferenz (ZKM): Heimatkundliche Tagung vom 31. 8. 63, S. 63. / Protokoll der Jahresversammlung vom 24. 11. 62, S. 10. - Zürcher Kantonaler Lehrerverein: Aus den Vorstandssitzungen, S. 4, 8, 11, 16, 19, 24, 27, 36 40, 44, 47, 52, 60, 64, 68, 71. Beitrittserklärung, S. 20. / Besoldungsfragen, S. 61. / Die Zürcher Lehrer entgegnen, S. 57. / Einladung zur o. Delegiertenversammlung vom 8. 6. 63, S. (29), 37. / Jahresbericht 1962, S. 16, 18, 26, 29, 34, 37, 41. / Mitgliederwerbung, S. 20. / Mitteilungen (Inhalt siehe unter Mitteilungen), S. 24, 52. / Protokoll der o. Delegiertenversammlung vom 8. 6. 63, S. 50. / Protokolle der Präsidentenkonferenzen vom 11. 1. 63, S. 25; vom 17. 5. 63, S. 45; vom 27. 9. 63, S. 65. / Radiosendung vom 7. 5. 63 über die Umschulungskurse, S. 47. / Rechnung 1962, S. 39. / Voranschlag 1963, S. 42. - Zürcher Lehrer entgegnen, Die . . ., S. 57.